

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 12 KN 14/08

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 23.04.2012

A., Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 2012 durch den Vorsitzenden, Richter E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Zahlung der ihr gewährten Witwenrente ohne die Anrechnung von vergleichbarem Einkommen.

Die am H. 1958 geborene Klägerin ist die Witwe des am I. 1961 geborenen und am J. 2005 verstorbenen K.. Der Verstorbene war bei der Beklagten gesetzlich rentenversichert.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2005 gewährte die Beklagte der Klägerin auf ihren Antrag hin eine Witwenrente. Auf die Witwenrente wurde das von der Klägerin bei der L. erzielte Einkommen angerechnet.

Am 29. Dezember 2006 schlossen die Klägerin und die L. aus betriebsbedingten Gründen einen Aufhebungsvertrag. Danach wurde das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 2007 beendet.

Die Klägerin stellte mit Schreiben vom 17. August 2007, welches am 21. August 2007 bei der Beklagten einging, einen Antrag auf „Überprüfung“ der ihr gewährten Witwenrente. Sie sei seit dem 1. Juli 2007 arbeitslos. Dem Schreiben waren der Aufhebungsvertrag sowie der Bescheid der N. M. vom 24. Juli 2007 beigelegt. Die Agentur für Arbeit M. hatte in dem Bescheid einen Ruhenszeitraum nach § 143a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 19. Juni 2008 festgesetzt.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. August 2007 ab. Bis zum Ablauf des von der N. M. ermittelten Ruhenszeitraumes würde weiterhin das bisherige Einkommen angerechnet. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 2007 zurück.

Am 16. Januar 2008 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Sie meint, dass die ihr gewährte Witwenrente in dem Ruhenszeitraum nach § 143a SGB III ohne Anrechnung von Einkommen zu zahlen sei.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 27. August 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2007 aufzuheben und
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin für den von der O. festgesetzten Ruhenszeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 19. Juni 2008 die ihr gewährte Witwenrente ohne Anrechnung von Einkommen (aus der Abfindung bezüglich des zum 30. Juni 2008 aufgelösten Arbeitsverhältnisses) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte der Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 27. August 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der ihr gewährten Witwenrente ohne Anrechnung von (vergleichbarem) Einkommen für den Ruhenszeitraum nach § 143a SGB III gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Eine nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X erforderliche wesentliche Änderung gegenüber den Verhältnissen, die zu einer Anrechnung von Einkommen auf die Witwenrente geführt haben, ist für die Zeit des Ruhenszeitraumes nach § 143a SGB III vom 1. Juli 2007 bis zum 19. Juni 2008 nicht eingetreten. Denn die vom Arbeitgeber der Klägerin gezahlte Abfindung ist für die Zeit des Ruhenszeitraumes als vergleichbares Einkommen zu berücksichtigen.

Nach § 97 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI wird Einkommen von Berechtigten, das mit einer Witwenrente zusammentrifft, hierauf angerechnet. Gemäß § 18a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind bei Renten wegen Todes Erwerbseinkommen als Einkommen zu berücksichtigen. Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen (§ 18a Abs. 2 S. 1 SGB IV).

Eine Abfindung, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wird, setzt sich zum Einen aus einer Abgeltung für den vorzeitig – vor dem Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – eingetretenen Wegfall des Arbeitsentgeltes (sogenannter Arbeitsentgeltanteil) und zum Anderen aus einer Entschädigung für den Verlust sozialer Besitzstände, insbesondere des Arbeitsplatzes (sogenannter sozialer Anteil) zusammen (Bundessozialgericht, Urteil vom 28. April 1987 – 12 RK 50/85, Rn. 14 nach juris). Aus dem Arbeitsentgeltanteil wird nach § 143a SGB III ein sogenannter Ruhenszeitraum errechnet. Für diesen Ruhenszeitraum wird das bisher berücksichtigte Einkommen (Arbeitsentgelt) weiterhin als Einkommen zu Grunde gelegt. (Paulus in: juris PK-SGB IV, 2. Auflage 2010, § 18a SGB IV, Rn. 50).

Soweit die Klägerin behauptet, das Arbeitsverhältnis sei aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst worden, ist dies nicht nachvollziehbar. Im Auflösungsvertrag vom 29. Dezember 2006 werden als Grund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses eindeutig betriebsbedingte Gründe genannt. Im Übrigen wäre es auch unbillig, wenn einerseits auf Grund der erhaltenen Abfindung Arbeitslosengeld I nicht gezahlt wird, dann jedoch die Hinterbliebenenrente ungekürzt gezahlt werden müsste. Auch bei der Zah-

lung der Witwenrente muss die Abfindung als vergleichbares Einkommen berücksichtigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.